

# Satzung des Vereins „Sportfreunde Weißenborn e.V

## Inhaltsverzeichnis:

§1	Name, Rechtsform und Sitz des Vereins
§2	Gemeinnützigkeit
§3	Ziele, Aufgaben und Zweck
§4	Mitgliedschaft
§4.1	Erwerb der Mitgliedschaft
§4.2	Beendigung der Mitgliedschaft
§4.3	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§5	Beiträge, Umlagen und Gebühren
§6	Sanktionen
§7	Organe des Vereins
§8	Mitgliederversammlung
§8.1	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§9	Vorstand
§9.1	Aufgaben des Vorstandes
§9.2	Auflösung des Vereins
§9.3	Verwaltung und Finanzen
§10	Verfahrensregeln
§12	Anti – Doping – Bestimmungen
§13	Datenschutz
§14	Satzungsänderungen

## §1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein soll den Namen „Sportfreunde Weißenborn (kurz: SFW) führen und hat seinen Sitz in 07639 Weißenborn. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Saale-Holzland-Kreis und Mitglied des Hobby Horse Landesverband Mitteldeutschland (HHLVMD).

## §2 Gemeinnützigkeit

Der Verein „Sportfreunde Weißenborn“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des SFW. Zahlungen nach §Nr.26s EstG (Ehrenamtzahlungen) sind möglich. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des SFW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §3 Ziele, Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Zweck des SFW ist:

- Die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Linedance, Polefitness, Slackline und Hobby Horsing
- Die Ausbildung von Trainern und Sportlern in allen Bereichen
- Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten – und Leistungssports aller Disziplinen/Bereiche
- Die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde Im Kreisverband.
- Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes

- Die Förderung der Erholung u.a in der freien Landschaft und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- Die Betreuung der Sportarten erfolgt ganzheitlich in ihren jeweils vorliegenden Ausprägungen vorwiegend als Breitensport, sowohl auch dem Freizeitsport und dem Leistungs- und Spitzensport.
- In diesem Zusammenhang fördert der SFW, Entwicklungen in seinen sportlichen Angeboten mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs – und Sozialwert.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Tätig werden zu in §3 Punkt 1 genannten Zwecken

## §4 Mitgliedschaft

Dem SFW können angehören:

- Natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

### §4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben
- Die schriftliche Beitrittserklärung ist ausschließlich mit dem zur Verfügung gestelltem Formular des Vereins möglich und muss an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
- Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter
- Personen die bereits einem Verein angehören, welcher einer der genannten sportlichen Angebote beinhaltet, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft dem Antrag auf

Mitgliedschaft anfügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden
- Personen die den Verein uneigennützig, bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell und materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- Der Vorstand kann besonders beteiligten Mitgliedern, welche die Vereinsarbeit in besonderem Maß gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen
- Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, der Kreissportbundes und des Landesverbandes HHLVMD

## §4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. Gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
  - b. Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

## §4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäß getroffene Entscheidungen zu befolgen, ihre Beiträge fristgerecht zu bezahlen und den Verein „Sportfreunde Weißenborn“ in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Zuständigkeit der Mitgliedsorganisationen in ihren eigenen Angelegenheiten bleibt unberührt.
2. Die Mitglieder und Mitgliedsorganisationen unterliegen den Bestimmungen der Regelwerke, soweit sie in diesem Bereich tätig sind.

## §5 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen (in maximaler Höhe von 3 Jahresbeiträgen) erhebt der Verein zur Finanzierung besonderer Ausgaben und Investitionen von seinen Mitgliedern.
3. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt
4. In der aktuellen Beitrags- und Gebührenordnung sind die jeweiligen Beträge und Informationen dazu nachzulesen.

## §6 Sanktionen

Der Vorstand kann gegenüber seinen Mitgliedern sowie Amtsträgern folgende vereinsinterne Sanktionen verhängen.:

- Verwarnung
- Geldbuße lt. Gültigem Sanktionskatalog
- Zeitlich befristeter Entzug der Mitgliedsrechte, insbesondere zeitlich befristeter Ausschluss aus dem Sportbetrieb
- Zeitlich bestimmter Entzug des Stimmrechts
- Ausschluss bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung, dessen Ordnung oder Beschlüsse

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Stimmenberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder, wobei diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
5. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse in Wortlaut und die Ergebnisse von Zahlen verzeichnen muss. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### §8.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl des Vorstandes
- Wahl von einem Kassen- und Rechnungsprüfer
- Jahresrechnung
- Entlassung des Vorstandes
- Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Satzungsänderungen

## §9 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Vorsitzende/r
  - b. Stellvertretende Vorsitzende/r
  - c. Kassenwart
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein und vertretungsberechtigt. Der stellvertretende ist nur im Fall der Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen

### §9.1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben
- Die Führung der laufenden Geschäfte

## §9.2 Auflösung des Vorstandes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband (HHLVMD), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §10 Anti – Doping Bestimmungen

Der Verein verfolgt das Ziel, Doping und Medikamentenmissbrauch durch Kontrollen im Training und beim Wettkampf zu bekämpfen sowie Sanktionen bei Dopingverstößen zu verhängen und alle anderen zur Dopingbekämpfung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Der Verein behält sich vor eine Anti-Doping-Beauftragte/n zu berufen. Dopingkontrollen und Dopingverstöße (Disqualifikation/Startsperre) richten sich nach dem Anti-Doping-Werk der NADA.

## §11 Datenschutz

Der Verein „Sportfreunde Weißenborn“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Datenschutz (BDSG & die DS- GVO) Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung eines Vereinsszweckes ist er berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Vereinsangehörigen zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten sowie die Daten seinen angeschlossenen Funktionsträgern zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen.

## §12 Satzungsänderungen

- Eine Satzungsänderung kann vom Vorstand oder den Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag muss vor Beschlussfassung im Vorstand beraten und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung im vollen Wortlaut benannt worden sein.
- Der Beschluss der Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Der Vorstand ist berechtigt (im Sinne des §26 BGB) Änderungen oder Ergänzungen, soweit solche von Behörden (Finanzamt, Registergericht) oder von einem Gericht gefordert werden, allein vorzunehmen.
- Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

Unterschriften der Vorstands- und Gründungsmitglieder